

Am 30.8.2022 hat der Präsident des Bundeskartellamtes, *Andreas Mundt*, die Broschüre „Jahresbericht 2021/22“ der Behörde vorgestellt. Ausweislich der Pressemitteilung des BKartA vom 30.8.2022 betonte er, dass auch in schwierigen Zeiten der Wettbewerbsschutz nicht zu kurz kommen dürfe. „Unternehmen dürfen die Krise nicht dazu nutzen, ihre Gewinne durch Kartellrechtsverstöße zu erhöhen. Wir schauen deshalb genauestens hin: Gegen illegale Absprachen oder Marktmachtmissbrauch werden wir konsequent vorgehen. Auf der anderen Seite zeigt sich das Kartellrecht auch als flexibel genug, um die veränderten Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und besondere Bedarfe der Unternehmen, beispielsweise nach krisenbedingten Kooperationen untereinander übergangsweise zu tolerieren.“ Die aktuelle wirtschaftliche Lage verdeutliche auch die wichtige Funktion der Fusionskontrolle. In konzentrierten Märkten sei Preissetzungsmacht durch einzelne Unternehmen leichter durchzusetzen. Die präventiv wirkende Fusionskontrolle sei aus diesem Grund ein wichtiges Instrument der Wettbewerbsbehörden. Im Frühjahr 2021 habe das BKartA das Wettbewerbsregister des Bundes erfolgreich an den Start gebracht, das einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten solle. Es gebe bereits über 4 000 Mitteilungen über relevante Verstöße von Staatsanwaltschaften, dem Zoll und anderen Behörden. Täglich werden durchschnittlich rund 800 Abfragen, ob eine Eintragung vorliegt, von Auftraggebern durchgeführt. Die Pläne von Bundeswirtschaftsminister *Habeck*, die Handlungsmöglichkeiten des BKartA zu erweitern, werden von *Mundt* ausdrücklich begrüßt. Mit der 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen Sektoruntersuchungen schlagkräftiger ausgestaltet, die Hürden für eine kartellrechtliche Gewinnabschöpfung gesenkt und ein missbrauchsunabhängiges Entflechtungsinstrument eingeführt werden. Außerdem plant die Bundesregierung, die Kompetenzen des Bundeskartellamtes noch in dieser Legislaturperiode auszubauen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Coronabedingter Rücktritt von Pauschalreisen

Der u. a. für Pauschalreiserecht zuständige X. Zivilsenat des BGH hat mit Urteilen vom 30.8.2022 – X ZR 66/21 und X ZR 84/21 – und mit Beschluss vom 30.8.2022 – X ZR 3/22 – über Ansprüche auf Rückzahlung des Reisepreises nach Rücktritt von Pauschalreiseverträgen wegen Covid 19 unterschiedlich entschieden. Die Begründetheit der Klagen hing in allen drei Verfahren davon ab, ob die jeweils beklagte Reiseveranstalterin dem Anspruch der jeweiligen Klagepartei auf Rückzahlung des Reisepreises einen Anspruch auf Entschädigung nach § 651h Abs. 1 Satz 3 BGB entgegenhalten kann. Einen solchen Entschädigungsanspruch sieht das Gesetz als regelmäßige Folge für den Fall vor, dass der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktritt. Der Anspruch ist nach § 651h Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn am Bestimmungsort unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. von § 651h Abs. 3 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn feststeht, dass die Durchführung der Reise nicht möglich ist oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit oder sonstiger Rechtsgüter des Reisenden führen würde. Sie kann vielmehr schon dann zu bejahen sein, wenn die Durchführung der Reise aufgrund von außergewöhnlichen Umständen mit erheblichen und nicht zumutbaren Risiken in Bezug auf solche Rechtsgüter verbunden wäre. Die Beurteilung, ob solche Risiken bestehen, erfordert regelmäßig eine Prognose aus

der Sicht eines verständigen Durchschnittsreisenden. Der BGH hat unter Zugrundelegung dieser Grundsätze im Verfahren X ZR 66/21 entschieden, dass eine 84-Jährige als Angehörige einer Risikogruppe von den Stornokosten für eine von ihr abgesagte Donaukreuzfahrt entbunden ist, weil ihr die Fahrt nicht zumutbar war. Ein Hotelwechsel am Urlaubsort wegen coronabedingter Schließung des ursprünglich gebuchten Hotels kann, so der BGH, eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Ob dies der Fall ist, ist aufgrund einer an Zweck und konkreter Ausgestaltung der Reise sowie an Art und Dauer der Beeinträchtigung orientierten Gesamtwürdigung zu beurteilen. Das dritte Verfahren X ZR 3/22, in dem eine Kreuzfahrt nach Rücktritt des Kunden durch den Reiseveranstalter selbst abgesagt wurde, hat der BGH bis zu einer Entscheidung des EuGH in dem dort anhängigen Verfahren C-477/22 (X ZR 53/21, PM Nr. 085/2022 und Nr. 118/2022) ausgesetzt.

(PM BGH Nr. 128/2022 vom 30.08.2022)

BGH: Dieselskandal – Durchführung der Vorteilsausgleichung bei ungleichartigen Vorteilen

1. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung vermitteln dem zum Schadensersatz verurteilten Schädiger auch dann keinen auf die Herausgabe eines ungleichartigen Vorteils gerichteten Anspruch gegen den Geschädigten, wenn der rechtskräftig zur Schadensersatzzahlung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung eines Fahrzeugs zwecks Vorteilsausgleichung verurteilte und nach dem Urteilsausspruch im Annahmeverzug befindliche Schädiger den zuerkannten Schadensersatzbetrag zunächst ohne

Rücksicht auf die Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs geleistet hat, der Geschädigte aber den im Urteil vorgesehenen Vorteilsausgleich verweigert.

2. Dem Schädiger steht in diesem Fall auch kein auf Herausgabe eines Weiterverkaufspreises gerichteter Anspruch zu, wenn der Geschädigte den Zug um Zug herauszugebenden Gegenstand – hier: ein vom sogenannten Dieselskandal betroffenes Fahrzeug – weiterverkauft und den entsprechenden Kaufpreis vereinnahmt hat.

3. Allerdings kann der Schädiger unter Umständen die Rückerstattung des nach Maßgabe der rechtskräftig titulierten Forderung gezahlten Schadensersatzes verlangen, weil es keinen Rechtsgrund gibt, der den Geschädigten zum Behalten der über den geschuldeten Schadensersatz hinausgehenden Mehrleistung des Schädigers berechtigt. Gegebenenfalls hat die Ungleichartigkeit des auszugleichenden Vorteils zur Folge, dass der gesamte gezahlte Betrag zurück zu erstatten ist.

BGH, Urteil vom 25.7.2022 – VIa ZR 485/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1985-1**
unter www.betriebs-berater.de

BGH: Dieselskandal – generell kein Anspruch des geschädigten aus § 852 BGB gegen die Volkswagen AG bzgl. eines von ihr hergestellten und in ein Neufahrzeug der AUDI AG eingebauten Dieselmotors

1. Zur Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 826 BGB in einem sogenannten Dieselfall (hier: EA 189).

2. In der Konstellation des Erwerbs eines von einer Tochtergesellschaft des Motorherstellers her-